



## **Gebührenordnung der Wiener Börse AG**



## INHALT

<b>A.</b>	<b>ADMINISTRATIVE GEBÜHREN IM KASSAMARKT</b>	<b>5</b>
§ 1	Benutzungsgebühren Kassamarkt für die Mitglieder an der Wertpapierbörse	5
§ 2	Benutzungsgebühren für die Emittenten an der Wertpapierbörse und dem Dritten Markt als MTF	6
§ 3	Erstzulassungs- und Notierungsgebühren für Wertpapiere an der Wertpapierbörse sowie Gebühren für die erstmalige Einbeziehung von Wertpapieren in den Dritten Markt als MTF	9
§ 4	Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens	12
§ 5	Lieferbarerklärungen von Wertpapieren	13
§ 6	Gebühren für die Beendigung der Zulassung von Wertpapieren an der Wertpapierbörse sowie Gebühren für die Beendigung der Einbeziehung von Wertpapieren in den Dritten Markt als MTF	14
§ 7	Sonstige Administrative Gebühren Kassamarkt	14
§ 8	Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren Kassamarkt	14
<b>B.</b>	<b>TRANSAKTIONSORIENTIERTE GEBÜHREN IM KASSAMARKT</b>	<b>16</b>
§ 9	Transaktionsgebühren Kassamarkt	16
§ 10	Gebühren für OTC-Geschäfte	19
§ 11	Adjustmentgebühren Kassamarkt	20
§ 12	Kassamarkt Regelungen für Market Maker, Specialists und Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „direct market“ und „direct market plus“	20
§ 13	Fälligkeit und Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren Kassamarkt	21
§ 13a	Exzessive Systemnutzung	23
§§ 14 bis 22	entfallen	23
<b>TEIL 2:</b>	<b>GEBÜHREN DER WARENBÖRSE ALLGEMEIN</b>	<b>24</b>
<b>A.</b>	<b>ADMINISTRATIVE GEBÜHREN</b>	<b>24</b>
§ 23	Administrative Gebühren für die Mitglieder der Warenbörse	24
§ 24	Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren Warenbörse	24
<b>TEIL 3:</b>	<b>GEBÜHREN IM EXAA-MARKT DER WARENBÖRSE</b>	<b>25</b>
<b>A.</b>	<b>ADMINISTRATIVE GEBÜHREN IM EXAA-MARKT</b>	<b>25</b>
§ 25	Gebühren für die Teilnahme am Handel mit und an der Abwicklung von Elektrischen Energieprodukten	25
§ 26	Sonstige Administrative Gebühren am EXAA-Markt	26
§ 27	Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren EXAA-Markt	27
<b>B.</b>	<b>TRANSAKTIONSORIENTIERTE GEBÜHREN IM EXAA-MARKT</b>	<b>28</b>
§ 28	Transaktionsgebühren im EXAA-Markt	28
§ 29	Gebühren für verspätete Zahlungen im EXAA-Markt	29
§ 30	Regelungen für Marktbetreuer im EXAA-Markt	29
§ 31	Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Transaktionsorientierten Gebühren im EXAA-Markt	30



**TEIL 4: GEBÜHREN BEI DER ABWICKLUNG ÜBER DIE CCP AUSTRIA  
ABWICKLUNGSSTELLE FÜR BÖRSENGESCHÄFTE GMBH ("CCP.A") \_\_\_\_ 32**

**TEIL 5: GENERELL \_\_\_\_\_ 33**



Die Geschäftsleitung der Wiener Börse AG hat mit Beschluss vom 8. Jänner 2019 nachstehende Gebührenordnung der Wiener Börse AG erstellt. Diese tritt am 21. Jänner 2019 in Kraft, ersetzt die mit Veröffentlichung der Wiener Börse AG Nr. 2370 vom 17. Dezember 2018 verlautbarte Gebührenordnung und ist gemäß § 23 Abs. 6 Börsegesetz 2018 idgF Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG.

## Teil 1: Gebühren im Kassamarkt der Wiener Börse AG als Wertpapierbörse und als Betreiberin des Dritten Marktes als MTF

### A. Administrative Gebühren im Kassamarkt

#### § 1 Benutzungsgebühren Kassamarkt für die Mitglieder an der Wertpapierbörse

Benutzungsgebühren für Mitglieder					
	Aktien	Anleihen	Sonstige	mindest	höchst
Amtlicher Handel	0,50 bp	0,16 bp	0,16 bp	2.175 EUR	10.750 EUR
Dritter Markt als MTF	0,25 bp	0,08 bp	0,08 bp	725 EUR	3.625 EUR

1. Von Mitgliedern der Wiener Börse, die Wertpapiere aus dem Amtlichen Handel an der Wiener Börse und dem von der Wiener Börse AG als MTF betriebenen Dritten Markt handeln (Mitglieder), werden jährliche Benutzungsgebühren in oben genannter Höhe für das laufende Kalenderjahr im Vorhinein erhoben.
2. Von Mitgliedern der Wiener Börse, die Wertpapiere aus dem Amtlichen Handel an der Wiener Börse und dem von der Wiener Börse AG als MTF betriebenen Dritten Markt abwickeln (Clearing Mitglieder ohne Handelsteilnahme), werden keine jährlichen Benutzungsgebühren erhoben.
3. Die Basis zur Berechnung der Benutzungsgebühren von Mitgliedern für den Amtlichen Handel an der Wiener Börse und den von der Wiener Börse AG als MTF betriebenen Dritten Markt bilden die aufgeführten Basispunkte (bp), 1 bp entsprechen 1/10.000, der im zurückliegenden Kalenderjahr durch das Mitglied getätigten EUR Geldumsätze in Aktien, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren an der Wiener Börse.
4. Für neu hinzukommende Mitglieder werden die Benutzungsgebühren für das erste Kalenderjahr am Anfang des folgenden Kalenderjahres rückwirkend verrechnet. Alle weiteren Benutzungsgebühren der neuen Mitglieder werden entsprechend § 1 Abs. 1-3 verrechnet.
5. Die Benutzungsgebühren werden getrennt nach Amtlichem Handel und dem von der Wiener Börse AG als MTF betriebenen Dritten Markt berechnet und saldiert, wobei die jeweils aufgeführten Mindest- bzw. Höchstgrenzen Anwendung finden.
6. Allfällige Leitungsentgelte, die beim Anschluss und dem Unterhalt der technischen Verbindungen vom Börsenmitglied zum System der Wiener Börse entstehen, werden dem Börsenmitglied weiter verrechnet.

## § 2 Benutzungsgebühren für die Emittenten an der Wertpapierbörse und dem Dritten Markt als MTF

### 1. Benutzungsgebühren für die Emittenten von Beteiligungspapieren

Benutzungsgebühren für Emittenten			
	Beteiligungspapiere	mindestens	höchstens
Amtlicher Handel	1 bp	5.000 EUR	10.000 EUR
Dritter Markt als MTF	1.000 EUR		

- a) Von Unternehmen, deren Beteiligungspapiere im Amtlichen Handel notieren (Emittenten) werden jährliche Benutzungsgebühren in oben genannter Höhe für das laufende Kalenderjahr im Vorhinein erhoben. Notiert ein Emittent mit zwei Aktiegattungen beträgt die Höchstgebühr EUR 12.500.  
Für Beteiligungspapiere, die in den als MTF betriebenen Dritten Markt einbezogen sind, werden vom Antragsteller, der die Einbeziehung beantragt hat, jährliche Benutzungsgebühren in oben genannter Höhe für das laufende Kalenderjahr im Vorhinein erhoben.
- b) Die Basis zur Berechnung der Benutzungsgebühren pro im Amtlichen Handel notierten Beteiligungspapier bilden unter Berücksichtigung der angeführten Mindest- und Höchstgrenzen die oben aufgeführten Basispunkte (bp), 1 bp entsprechend 1/10.000, der Marktkapitalisierung der Beteiligungspapiere zum Ultimo des vorangegangenen Kalenderjahres.
- c) In dem als MTF betriebenen Dritten Markt wird die Benutzungsgebühr für Emittenten pro, im zurückliegenden Kalenderjahr, einbezogenem Beteiligungspapier gemäß oben stehender Tabelle verrechnet.
- d) Für neu hinzukommende Beteiligungspapiere werden die Benutzungsgebühren für das erste Kalenderjahr zum Zeitpunkt der Handelsaufnahme verrechnet. Als Basis dient die Marktkapitalisierung, welche sich aus der Anzahl der zugelassenen Beteiligungspapiere mal dem ersten Preis des ersten Handelstages ergibt. Kommt es am ersten Handelstag zu keiner Preisfeststellung, wird zur Berechnung der Marktkapitalisierung der Referenzpreis gemäß § 5 Abs. 3 lit. a) der „Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem XETRA® (Exchange Electronic Trading) herangezogen.
- e) Für den Handel mit Bezugsrechten wird eine einmalige Gebühr von 500 EUR verrechnet.
- f) Für Aktien im Marktsegment „global market“, die in den Dritten Markt (MTF) und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen sind, steht es dem Börseunternehmen frei keine Benutzungsgebühren in Rechnung zu stellen, sofern diese bereits an zumindest einem anderen Börseplatz notieren und der Antragsteller selbst, oder ein vom Antragsteller benanntes Börsemitglied eine Market Maker-Verpflichtung übernimmt.
- g) Für Beteiligungspapiere, die in den als MTF betriebenen Dritten Markt einbezogen sind und deren ISO-Ländercodes nicht von der jeweils aktuellen Fassung des Anhangs 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD umfasst sind, erhöht sich die Gebühr gemäß § 1 Abs. 1 lit a) um jeweils 500 EUR.



## 2. Benutzungsgebühren für die Emittenten von Anleihen

<b>Benutzungsgebühren für Emittenten</b>		
	<b>Gebühr pro Anleihe (ISIN) pro Kalenderjahr der Notierung / Einbeziehung</b>	<b>Höchstgebühr pro Emittent pro Kalenderjahr für alle Neunotierungen</b>
Amtlicher Handel	200 EUR	7.800 EUR
Dritter Markt als MTF	100 EUR	

<b>Benutzungsgebühren für Emittenten im Marktsegment „corporate sector“</b>			
	<b>Gebühr pro Anleihe (ISIN) pro Kalenderjahr der Notierung / Einbeziehung im Segment „corporates prime“</b>	<b>Gebühr pro Anleihe (ISIN) pro Kalenderjahr der Notierung / Einbeziehung im Segment „corporates standard“</b>	<b>Höchstgebühr pro Emittent pro Kalenderjahr für alle Neunotierungen</b>
Amtlicher Handel	500 EUR	300 EUR	7.800 EUR
Dritter Markt als MTF	500 EUR	200 EUR	

- a) Die Berechnungsbasis der Benutzungsgebühr für Anleihen ist im Amtlichen Handel die Anzahl der neu notierten Anleihen in einem Kalenderjahr. Für jede neu notierte Anleihe (ISIN) wird die Benutzungsgebühr in oben genannter Höhe für die gesamte Dauer der Notierung im Vorhinein vom Emittenten erhoben.  
Die Berechnungsbasis der Benutzungsgebühr für Anleihen ist in dem als MTF betriebenen Dritten Markt die Anzahl der neu einbezogenen Anleihen in einem Kalenderjahr. Für jede neu einbezogene Anleihe (ISIN) wird die Benutzungsgebühr in oben genannter Höhe für die gesamte Dauer der Einbeziehung im Vorhinein vom Antragsteller erhoben.
- b) Die maximal pro Jahr und Emittent zu entrichtende Benutzungsgebühr für neu notierte Anleihen beträgt im Amtlichen Handel gemeinsam 7.800 EUR.
- c) Für Anleihen mit einer Notierungsdauer / Dauer der Einbeziehung von über 20 Jahren wird die Benutzungsgebühr für maximal 20 Jahre der Notierung / Einbeziehung verrechnet.
- d) Bei vorzeitiger Tilgung einer Anleihe wird dem Emittenten auf seinen Antrag hin die aliquote Benutzungsgebühr für diese Anleihe ab dem der vorzeitigen Tilgung folgenden Kalenderjahr rückerstattet. Im Amtlichen Handel erfolgt die Rückerstattung der aliquoten Benutzungsgebühr nur dann, wenn im Jahr der Neunotierung der betroffenen Anleihe der Emittent die Höchstgebühr pro Emittent nicht erreicht hat.
- e) Für Anleihen, die in den Dritten Markt (MTF) und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen sind, werden keine Benutzungsgebühren in Rechnung gestellt, sofern diese bereits an zumindest einem Börseplatz im EWR Raum notieren und der Antragsteller selbst, oder ein vom Antragsteller benanntes Börsemitglied eine Market Maker-Verpflichtung übernimmt.

- f) Sofern die Einbeziehung einer Anleihe gemäß § 3 Abs. 2 lit. c) in den Dritten Markt (MTF) im Rahmen eines bereits einbezogenen Emissionsprogrammes erfolgt, wird keine Benutzungsgebühr verrechnet.

### 3. Benutzungsgebühren für die Emittenten von Strukturierten Produkten

Benutzungsgebühren für Emittenten von Strukturierten Produkten					
Anzahl	1–700	701–1400	1401–2000	2001–3000	Ab 3001
Gebühr pro Produkt	60 EUR	50 EUR	40 EUR	30 EUR	20 EUR

- a) Die Berechnungsbasis der Benutzungsgebühr für Strukturierte Produkte eines Emittenten ist die Anzahl seiner, während des zurückliegenden Kalenderjahres, notierten bzw. einbezogenen Strukturierten Produkte.
- b) Strukturierte Produkte, die eine Nominalverzinsung aufweisen, sind von der oben angeführten Mengengruppe ausgenommen und dem Verrechnungsschema von Anleihen gemäß § 2 Abs. 2 unterworfen. Die jährliche Benutzungsgebühr dieser Produkte unterliegt jedoch nicht der jährlichen Höchstgebühr pro Emittent pro Kalenderjahr für alle Neunotierungen gemäß § 2 Abs. 2.
- c) Die maximal pro Jahr und Emittent zu entrichtende Benutzungsgebühr für Strukturierte Produkte gemäß § 2 Abs. 3 lit. a) und lit. b) ist zusammen mit der Erstzulassungs- bzw. der Einbeziehungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3 lit. a), lit. b) und lit. c) auf insgesamt 140.000 EUR beschränkt.

### 4. Benutzungsgebühren für die Emittenten von Investmentfonds

- a) Die jährliche Benutzungsgebühr für Investmentfonds im Amtlichen Handel und dem als MTF betriebenen Dritten Markt beträgt 150 EUR pro Investmentfonds.
- b) Für Investmentfonds, die in den Dritten Markt (MTF) und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen sind, steht es dem Börseunternehmen frei, keine Benutzungsgebühren in Rechnung zu stellen, sofern diese bereits an zumindest einem anderen Börseplatz notieren und der Antragsteller selbst, oder ein vom Antragsteller benanntes Börsemitglied, eine Market Maker-Verpflichtung übernimmt.



### § 3 Erstzulassungs- und Notierungsgebühren für Wertpapiere an der Wertpapierbörse sowie Gebühren für die erstmalige Einbeziehung von Wertpapieren in den Dritten Markt als MTF

#### 1. Beteiligungspapiere

Erstzulassungen			
	Beteiligungspapier	mindestens	höchstens
Amtlicher Handel	1 bp	5.000 EUR	50.000 EUR
Dritter Markt als MTF	5.000 EUR		

- a) Die Basis zur Berechnung der Gebühren für Erstzulassungen und Notierungsausdehnungen von Beteiligungspapieren im Amtlichen Handel bilden, unter Berücksichtigung der angeführten Mindest- bzw. Höchstgrenzen, die oben aufgeführten Basispunkte (bp), 1 bp entsprechend 1/10.000, der Marktkapitalisierung der neu notierten Beteiligungspapiere.
- b) Die Marktkapitalisierung berechnet sich aus der Anzahl der neu zugelassenen Wertpapiere mal dem ersten Preis des ersten Handelstages. Kommt es am ersten Handelstag zu keiner Preisfeststellung, wird zur Berechnung der Marktkapitalisierung der Referenzpreis gemäß § 5 Abs. 3 lit. a) der „Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem XETRA® (Exchange Electronic Trading) herangezogen.
- c) Für die Erhöhung der Stückzahl von Beteiligungspapieren in den als MTF betriebenen Dritten Markt werden 2.500 EUR verrechnet.
- d) Bei der Erstzulassung von Beteiligungspapieren im Amtlichen Handel, welche zeitgleich oder bereits in einem geregelten Markt gemäß § 1 Z 2 Börsegesetz 2018 notieren, kommt jeweils die halbe Mindest- sowie Maximalgebühr zur Anwendung.
- e) Die Gebühr für die Zulassung von bedingtem Kapital beträgt 5.000 EUR.
- f) Für Aktien im Marktsegment „global market“, die in den Dritten Markt (MTF) und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen werden, steht es dem Börseunternehmen frei, keine Gebühren für die erstmalige Einbeziehung in Rechnung zu stellen, sofern diese bereits an zumindest einem anderen Börseplatz notieren und der Antragsteller selbst, oder ein vom Antragsteller benanntes Börsemitglied eine Market Maker-Verpflichtung übernimmt.



## 2. Anleihen

- a) Die Gebühr für die Notierung bzw. Einbeziehung von Anleihen berechnet sich nach der folgenden Tabelle.

<b>Notierung bzw. Einbeziehung von Anleihen der Segmente „financial sector“, „public sector“ und „performance linked bonds“</b>			
<b>Anzahl Anleihen pro Emittent</b>	<b>1 – 20</b>	<b>21 – 40</b>	<b>ab 41</b>
Gebühr pro Anleihe (ISIN) Amtlicher Handel	1.700 EUR	1.200 EUR	700 EUR
Gebühr pro Anleihe (ISIN) Dritter Markt (MTF)	500 EUR		

Die Berechnungsbasis der Notierungsgebühr für Anleihen ist im Amtlichen Handel die Anzahl der neu notierten Anleihen pro Emittent in einem Kalenderjahr. Für die ersten 20 neu notierten Anleihen eines Emittenten in einem Kalenderjahr beträgt die Notierungsgebühr 1.700 EUR pro Anleihe (ISIN), für die einundzwanzigste bis vierzigste neu notierte Anleihe beträgt die Notierungsgebühr 1.200 EUR pro Anleihe (ISIN), ab der einundvierzigsten neu notierten Anleihe beträgt die Notierungsgebühr 700 EUR pro Anleihe (ISIN).

Die Anzahl der im laufenden Kalenderjahr bereits notierten Strukturierten Produkte mit Nominalverzinsung bleibt für die Ermittlung der Gebühren von Anleihen unberücksichtigt.

- b) Die Gebühr für die **Notierung bzw. Einbeziehung von Anleihen, die dem Segment „corporate sector“** zugeordnet werden, ist von lit. a) ausgenommen.

<b>Notierung bzw. Einbeziehung von Anleihen des Segments „corporate sector“</b>	
Gebühr pro Anleihe (ISIN) Amtlicher Handel	2.700 EUR
Gebühr pro Anleihe (ISIN) Dritter Markt (MTF)	1.700 EUR

- c) Die Gebühr für die **Notierung bzw. Einbeziehung einer Anleihe mit einer Laufzeit von unter einem Jahr** ist von lit. a) und lit. b) ausgenommen. Die Emittenten von kurzlaufenden Anleihen haben die Wahl zwischen einer der folgenden Verrechnungsmöglichkeiten:



<b>Notierung bzw. Einbeziehung von Anleihen mit einer Laufzeit von unter 12 Monaten</b>			
<b>Verrechnungsmethode</b>	<b>Anzahl der Anleihen</b>	<b>Dritter Markt (MTF)</b>	<b>Amtlicher Handel</b>
Einzelverrechnung	1	EUR 500	EUR 500
Pauschalverrechnung (auf Basis einer Vorauszahlung)	30	EUR 12.000 (= EUR 400 je Tranche)	nicht verfügbar
	100	EUR 30.000 (= EUR 300 je Tranche)	
	500	EUR 125.000 (= EUR 250 je Tranche)	

#### Die Pauschalverrechnung

- berechtigt zur Einbeziehung von Anleihen innerhalb von maximal einem (1) Jahr ab dem Zeitpunkt der Vorauszahlung
- gilt nur für Anleihen, die unter einem in den Dritten Markt (MTF) einbezogenen Emissionsprogramm, begeben und einbezogen werden

- d) Geht der Notierung bzw. Einbeziehung einer Anleihe ein Zulassungsverfahren bzw. eine Beschlussfassung über die Einbeziehung voraus, erhöht sich die Gebühr gemäß lit. a), lit. b) oder lit. c) um jeweils 300 EUR pro Anleihe (ISIN).
- e) Für Anleihen, die in den Dritten Markt (MTF) und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen sind, steht es dem Börseunternehmen frei, keine Gebühren für die erstmalige Einbeziehung in Rechnung zu stellen, sofern diese bereits an zumindest einem anderen Börseplatz notieren und der Antragsteller selbst, oder ein vom Antragsteller benanntes Börsemitglied, eine Market Maker-Verpflichtung übernimmt.

### 3. Strukturierte Produkte

<b>Emission von Strukturierten Produkten</b>					
<b>Anzahl</b>	<b>1 – 700</b>	<b>701 – 1400</b>	<b>1401 – 2000</b>	<b>2001 – 3000</b>	<b>ab 3001</b>
Gebühr pro Produkt	150 EUR	140 EUR	120 EUR	100 EUR	80 EUR

- a) Die Berechnungsbasis der Gebühren für die Erstzulassung und erstmalige Einbeziehung von Strukturierten Produkten ist die Anzahl der, zum Zeitpunkt des Notierungs- bzw. Einbeziehungstages, notierenden bzw. einbezogenen Produkten des Emittenten bzw. des Antragstellers. Für die neuen zusätzlich angemeldeten Strukturierten Produkte wird die Gebühr entsprechend ihrer Anzahl laut oben angeführter Mengenstaffel festgesetzt.
- b) Strukturierte Produkte, die eine Nominalverzinsung aufweisen, sind von der oben angeführten Mengenstaffel ausgenommen und dem Verrechnungsschema von Anleihen gemäß § 3 Abs. 2



unterworfen. Die Anzahl der im laufenden Kalenderjahr bereits notierten Anleihen bleibt für die Ermittlung der Gebühren von Strukturierten Produkten mit Nominalverzinsung unberücksichtigt.

- c) Erfolgt die Zulassung zum Amtlichen Handel oder die Einbeziehung zum Dritten Markt nicht unter einem Emissionsprogramm, erhöht sich die Notierungs- bzw. Einbeziehungsgebühr um jeweils 300 EUR pro Strukturiertem Produkt (ISIN).
- d) Die maximal pro Jahr und Emittent zu entrichtende Erstzulassungs- bzw. Einbeziehungsgebühr für Strukturierte Produkte gemäß § 3 Abs. 3 lit. a), lit. b) und lit. c) ist zusammen mit der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 lit. a) und lit. b) auf insgesamt 140.000 EUR beschränkt.

#### **4. Investmentfonds**

- a) Die Gebühr für die Erstzulassung von Investmentfonds im Amtlichen Handel und für die erstmalige Einbeziehung von Investmentfonds in den als MTF betriebenen Dritten Markt beträgt 3.000 EUR.
- b) Für Investmentfonds, die in den Dritten Markt (MTF) und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen werden, steht es dem Börseunternehmen frei, keine Gebühren für die erstmalige Einbeziehung in Rechnung zu stellen, sofern diese bereits an zumindest einem anderen Börseplatz notieren und der Antragsteller selbst, oder ein vom Antragsteller benanntes Börsenmitglied, eine Market Maker-Verpflichtung übernimmt.

#### **5. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Gebühren für die Erstzulassung im Amtlichen Handel sind von den Emittenten, für die erstmalige Einbeziehung in den als MTF betriebenen Dritten Markt von jenen Antragstellern als Gesamtschuldner, die den beabsichtigten Handel mit dem Wertpapier dem Börseunternehmen gemeldet haben, zu bezahlen.
2. Wird im Zuge der Zulassung bzw. Einbeziehung von Wertpapieren und Angebotsprogrammen keine Zulassungs- bzw. Einbeziehungsgebühr vorgeschrieben, erfolgt die Vorschreibung anlässlich der Erstnotierung bzw. Ersteinbeziehung.
3. Bei Wertpapieren ausländischer Emittenten ist der geschätzte inländische Umlauf der Bemessung zugrunde zu legen.
4. Für Nichtdividendenwerte, die auf Antrag des Emittenten bzw. des Antragstellers vom Marktsegment „bond market“ ins Marktsegment „structured products“ bzw. umgekehrt vom Marktsegment „structured products“ ins Marktsegment „bond market“ überstellt werden, beträgt die einmalige Gebühr für die Überstellung 150 EUR pro Wertpapier (ISIN).

### **§ 4 Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens**

1. Die Gebühren für die Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens von Wertpapieren werden jeweils pro Wertpapier getrennt nach Amtlichem Handel und dem als MTF betriebenen Dritten Markt berechnet, wobei die aufgeführten Mindest- bzw. Höchstgrenzen pro Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens und Wertpapier gesondert berücksichtigt werden.



2. Für die Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens von Beteiligungspapieren gelten die gleichen Gebühren wie bei der Erstnotiz/Ersteinbeziehung von Beteiligungsgebühren (§ 3 Z. 1).
3. Für Anleihen, die im Amtlichen Handel notieren, gilt für eine Notierungsausdehnung (Erhöhung des Emissionsvolumens) das Gebührenschemata für Erstnotierungen (§ 3 Z. 2 lit. a) bis lit. d).  
Für Anleihen, die in den Dritten Markt (MTF) einbezogen sind, werden sämtliche Erhöhungen des Emissionsvolumens, die innerhalb eines Kalenderjahres stattfinden, mit 500 EUR pauschal pro Wertpapier (ISIN) verrechnet.  
Daueremissionen sind von der Gebühr über die Erhöhung des Emissionsvolumens ausgenommen.

## **§ 5 Lieferbarerklärungen von Wertpapieren**

1. Für Lieferbarerklärungen von Aktien aus dem Amtlichen Handel werden 750 EUR und für Aktien aus dem als MTF betriebenen Dritten Markt 350 EUR verrechnet.
2. Die Gebühren für Lieferbarerklärungen von Wertpapieren werden jeweils pro Erklärung und Wertpapier berechnet und sind vom Emittenten bzw. im als MTF betriebenen Dritten Markt vom Antragsteller zu erlegen.



## § 6 Gebühren für die Beendigung der Zulassung von Wertpapieren an der Wertpapierbörse sowie Gebühren für die Beendigung der Einbeziehung von Wertpapieren in den Dritten Markt als MTF

<b>Widerruf der Zulassung von Amts wegen gemäß § 38 Abs. 4 Börsegesetz oder auf Antrag gemäß § 38 Abs. 6 Börsegesetz</b>	
Beteiligungspapiere	3.000 EUR
Anleihe (pro ISIN)	1.000 EUR
Investmentfonds	3.000 EUR

<b>Zurückziehung von Finanzinstrumenten gemäß § 10 und Widerruf der Einbeziehung gemäß § 9 der Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes</b>	
Beteiligungspapiere	500 EUR
Anleihe (pro ISIN)	250 EUR
Investmentfonds	500 EUR

1. Für Aktien gemäß § 3 Abs. 1 lit. f), Anleihen gemäß § 3 Abs. 2 lit. e) und Investmentfonds gemäß § 3 Abs. 4. lit. b) steht es dem Börseunternehmen frei, keine Gebühren für die Beendigung der Einbeziehung in Rechnung zu stellen.
2. In Sondersituationen kann das Börseunternehmen von einer Verrechnung oben angeführter Gebühren absehen.

## § 7 Sonstige Administrative Gebühren Kassamarkt

1. Die Gebühren für die Börsebesucher (Händler am Kassamarkt) betragen pro Kalenderjahr für Angestellte von Börsemitgliedern 100 EUR. Die Gebühren für Börsebesucher unterliegen der Wertsicherung gemäß dem von der Europäischen Zentralbank für die Eurozone veröffentlichten "Harmonized Index of Consumer Prices (HICP) - Overall Index". Die Basisindexzahl ist der für Dezember 2018 veröffentlichte HICP - Overall Index. Die Gebühren werden erstmals ab 2020 dem Index angepasst. Mitglieder der Geschäftsleitung von Börsemitgliedern sind von der Besuchergebühr befreit.
2. Für die Nachlieferung von Geschäfts- und Gebührenreports aus dem Bereich Kassamarkt, welche älter als 3 Geschäftstage sind (historische Reports), berechnet das Börseunternehmen über die Abwicklungsstelle jeweils 150 EUR pro Datenfile (Report) und Tag.
3. Für Unterstützungsleistungen bei der Abwicklung von Geschäften in nicht CCP-fähigen Wertpapieren verrechnet das Börseunternehmen 10 EUR pro Geschäft und Seite.

## § 8 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren Kassamarkt

1. Die administrativen Gebühren zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer sind grundsätzlich binnen eines Monats nach Vorschreibung fällig. Die Gebühren gemäß § 7 Abs. 3 (Unterstützungsleistungen bei Geschäften in nicht CCP-fähigen Wertpapieren) sind am Erfüllungstag lt. Abwicklungsbedingungen fällig und werden im Rahmen des Lastschriftverfahrens im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 eingezogen. Die jährlichen Gebühren gemäß § 1 (Benutzungsgebühren Mitglieder) und § 7 Abs. 1



(Händler am Kassamarkt) werden am letzten Valutatag des Monats Februar fällig und werden im Rahmen des Lastschriftverfahrens im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 eingezogen.

2. Die Gebühren gemäß §§ 1, 2 und 7 verstehen sich jeweils zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit nicht steuerbar bei ausländischen Leistungsempfängern).
3. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der Administrativen Gebühren Kassamarkt (§§ 1-7) zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Fälligkeit verrechnet.

## B. Transaktionsorientierte Gebühren im Kassamarkt

### § 9 Transaktionsgebühren Kassamarkt

Transaktionsgebühren Kassamarkt				
Segment	Teilnehmer	Variabel	Mindest	Höchst
prime market	Agent/Principal Klasse 1 und MiFID Market Maker	3,00 bp	1,80 EUR	70,00 EUR
	Agent/Principal Klasse 2	2,50 bp	1,70 EUR	60,00 EUR
	Agent/Principal Klasse 3	2,00 bp	1,15 EUR	40,00 EUR
	Agent/Principal Klasse 4	1,50 bp	0,55 EUR	30,00 EUR
	Agent/Principal Klasse 5	1,00 bp	0,25 EUR	20,00 EUR
	Market Maker und MiFID Market Maker unter angespannten Marktbedingungen	1,00 bp	n.a.	10,00 EUR
	Specialist	0,00 bp	n.a.	n.a.
direct market plus continuous, standard market continuous	Agent	3,00 bp	1,90 EUR	60,00 EUR
	Principal	3,00 bp	1,90 EUR	60,00 EUR
	MiFID Market Maker	3,00 bp	1,90 EUR	60,00 EUR
	Market Maker und MiFID Market Maker unter angespannten Marktbedingungen	1,00 bp	n.a.	10,00 EUR
direct market plus auction	Agent	4,00 bp	4,00 EUR	n.a.
	Principal	4,00 bp	4,00 EUR	n.a.
	Betreuer	3,00 bp	4,00 EUR	n.a.
standard market auction		5,00 bp	4,00 EUR	n.a.





global market	Agent/Principal und MiFID Market Maker	3,00 bp	1,90 EUR	60,00 EUR
	Market Maker und MiFID Market Maker unter angespannten Marktbedingungen	2,00 bp	1,40 EUR	40,00 EUR
bond market	Agent/Principal	1,00 bp	5,00 EUR	40,00 EUR
	Market Maker/Betreuer	1,00 bp	n.a.	10,00 EUR
direct market	Agent	6,00 bp	4,00 EUR	n.a.
	Principal	6,00 bp	4,00 EUR	n.a.
				n.a.
	Market Maker Betreuer	1,00 bp 6,00 bp	1,90 EUR 4,00 EUR	n.a. n.a.
certificates und warrants	Agent	5,00 EUR		
	Principal	5,00 EUR		
	Betreuer	5,00 bp	n.a.	5,00 EUR
ETF und Investment funds	Agent	3,00 bp	1,90 EUR	60,00 EUR
	Principal	3,00 bp	1,90 EUR	60,00 EUR
	MiFID Market Maker	3,00 bp	1,90 EUR	60,00 EUR
	Market Maker und MiFID Market Maker unter angespannten Marktbedingungen	1,00 bp	1,90 EUR	10,00 EUR

1. Die Transaktionsgebühren am Kassamarkt sind für den Handel an den von der Wiener Börse AG betriebenen Märkten von den Börsemitgliedern pro Seite und Geschäft an die Wiener Börse AG zu entrichten. Mehrfachausführungen von Orders zählen dabei als mehrfache Geschäfte.
2. Die Basis zur Berechnung der variablen Transaktionsgebühren von Geschäften in den genannten Marktsegmenten bilden die oben aufgeführten Basispunkte (bp), 1 bp entsprechend 1/10.000, der pro Geschäft und Seite umgesetzten Geldmenge in EUR. Die Geschäfte der Betreuer von Optionsscheinen und Partizipationszertifikaten werden auf Basis des aufgeführten Prozentwertes, 1% entsprechend 1/100, der pro Geschäft und Seite umgesetzten EUR Umsätze in Rechnung gestellt.
3. Die Transaktionsgebühren werden getrennt für jedes Marktsegment und jeden angeführten Teilnehmertyp berechnet, wobei die aufgeführten Mindest- bzw. Höchstgrenzen für jedes Geschäft und Seite gesondert berücksichtigt werden.



4. Für Geschäfte in Aktien des Handelsverfahrens Fortlaufender Handel mit Auktionen, die in einer geplanten Auktion (Eröffnungs-, Untertägige-, Schluss-Auktion) ausgeführt werden, ist eine zusätzliche variable Auktionsgebühr in der Höhe von 0,25 Basispunkten an die Wiener Börse AG zu entrichten. Für Geschäfte im Zuge einer Volatilitätsunterbrechung im Fortlaufenden Handel, wird keine zusätzliche variable Auktionsgebühr in Rechnung gestellt. Die variable Auktionsgebühr wird allen Teilnehmer-typen (Agent, Principal, Market Maker, Specialist, Betreuer) in Rechnung gestellt.
5. Die Transaktionsgebühren für Market Maker, MiFID Market Maker oder Specialists gelten nur bei Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung (vgl. § 12 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 5) und im Falle von MiFID Market Makern – sofern anwendbar – bei Vorliegen angespannter Marktbedingungen gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit b) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578<sup>1</sup>. Bei Nichteinhaltung werden die Principal-Gebühren des entsprechenden Segments, im Prime Market die Principal-Gebühren gemäß Umsatzklasse 1 (vgl. Abs. 7) verrechnet. Diese Principal-Gebühren werden auch für Geschäfte eines Market Makers, MiFID Market Makers oder Specialists, die auf Grund von Aufträgen mit den Ausführungsbedingungen „Fill-or-kill“ oder „Immediate-or-cancel“ zustande gekommen sind, verrechnet.
6. In der Handelsarchitektur Xetra® T7 steht dem Börsemitglied für Kundenaufträge und -geschäfte, die das Börsemitglied aus verrechnungstechnischen Gründen im eigenen Namen tätigt das Konto „Riskless Principal“ zur Verfügung. Sämtliche Geschäfte die auf diesem Konto getätigt werden, werden als Kundengeschäfte gewertet und mit den entsprechenden Kundengebühren verrechnet.
7. Die Transaktionsgebühr für Geschäfte von Agents oder Principals in Optionsscheinen und Partizipationszertifikaten (Marktsegment warrants.at und certificates.at) sind nicht variabel und betragen 5,00 EUR pro Geschäft und Seite (vgl. oben)
8. Für die Abwicklung von, über Vermittlung von Vermittlern (Sensale), an der Wiener Börse als Wertpapierbörse abgeschlossenen Wertpapiergeschäften in nicht CCP-fähigen Wertpapieren, wird die Hälfte der betreffenden, in § 9 aufgeführten, variablen Gebühren unter Beibehaltung der dort angeführten jeweiligen Mindest- bzw. Höchstgebühren pro Geschäft und Seite vom Börseunternehmen verrechnet. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß.
9. Im Prime Market werden die Transaktionsgebühren für Agent- und Principal-Geschäfte jeweils in Abhängigkeit vom Umsatz des Teilnehmers in einem Kalendermonat berechnet. Am Ende jedes Handelstages eines Kalendermonats werden die Gesamtumsätze eines Teilnehmers in Agent- und Principal-Geschäften des laufenden Kalendermonats festgestellt. Sobald in Agent- und Principal-Geschäften jeweils die Umsatzgrenze einer Umsatzklasse gemäß Tabelle überschritten wird, gelten für alle weiteren Geschäfte des Teilnehmers im laufenden Kalendermonat jeweils die Transaktionsgebühren der nächsten Umsatzklasse.

Umsatzklassen im Prime Market		
Klasse	Untergrenze p.m.	Obergrenze p.m.
1	von 0 EUR	bis 250 Mio. EUR
2	über 250 Mio. EUR	bis 400 Mio. EUR

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/578 der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zur Angabe von Anforderungen an Market-Making-Vereinbarungen und -Systeme



3	über 400 Mio. EUR	bis 550 Mio. EUR
4	über 550 Mio. EUR	bis 700 Mio. EUR
5	über 700 Mio. EUR	

Ist ein Handelsteilnehmer eine 100%ige Tochter eines anderen Handelsteilnehmers (direkt oder indirekt) und nehmen beide am Handel am Kassamarkt teil, so werden die Umsätze dieser Handelsteilnehmer in Agent- und Principal-Geschäften für die Bemessungsgrundlage der Umsatzklassen jeweils addiert.

10. Die Transaktionsgebühren für Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „direct market“ und „direct market plus“ gelten nur bei Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung (vgl. § 12 Abs. 3). Bei Nichteinhaltung werden die Principal-Gebühren des Marktsegmentes „direct market“ bzw. „direct market plus“ verrechnet (vgl. oben u. § 13 Abs. 8). Diese Principal-Gebühren werden auch für Geschäfte eines Betreuers, die auf Grund von Aufträgen mit den Ausführungsbedingungen „Fill-or-kill“ oder „Immediate-or-cancel“ zustande gekommen sind, verrechnet.
11. Dem Market Maker im Marktsegment „global market“, dem Market Maker von Anleihen gemäß § 3 Abs. 2 lit. e) und dem Market Maker von Investmentfonds gemäß § 3 Abs. 4 lit. b), der jeweils den Antrag zur Einbeziehung in den Dritten Markt (MTF) und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel ohne Zustimmung des Emittenten gestellt hat, werden bei Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung (vgl. § 12 Abs. 1) keine Transaktionsgebühren, mit Ausnahme der variablen Auktionsgebühr, in Rechnung gestellt. Erfolgt für das Marktsegment „global market“ die Antragstellung auf Einbeziehung in den Dritten Markt (MTF) und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel mit Zustimmung des Emittenten, werden bei Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung (vgl. § 12 Abs. 1) auch weiteren Market Makern variable Transaktionsgebühren von 1 bp ohne Mindestbetrag, maximal jedoch EUR 10,00, in Rechnung gestellt.
12. Die Transaktionsgebühren für Betreuer im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion für Anleihen gelten nur bei Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung (vgl. § 12 Abs. 3). Bei Nichteinhaltung werden die Principal-Gebühren des Marktsegmentes „bond market“ verrechnet (vgl. oben u. § 13 Abs. 8).
13. Das Börseunternehmen kann Transaktionsgebühren für einen befristeten Zeitraum aussetzen (Fee Holiday).

## § 10 Gebühren für OTC-Geschäfte

1. Die über das XETRA® System an den von der Wiener Börse AG betriebenen Märkten von Handelsteilnehmern eingegebenen OTC-Transaktionen (Over The Counter Geschäfte) werden je nach Marktsegment mit der Hälfte der betreffenden, in § 9 aufgeführten, variablen Gebühren unter Beibehaltung der dort angeführten jeweiligen Mindest- bzw. Höchstgebühren pro Geschäft und Seite vom Börseunternehmen in Rechnung gestellt. Bei den fixen Transaktionsgebühren im Marktsegment der warrants und der certificates wird die gleiche Regelung angewendet.
2. In den Segmenten mit Teilnehmerdifferenzierung wird hierbei immer die höchste variable Gebühr für Agent Geschäfte als Grundlage der Gebührenberechnung herangezogen. Ansonsten gilt Abs. 1 sinngemäß.
3. Allfällige Gebühren für die Abwicklung von OTC-Geschäften sind nicht inkludiert. § 9 Abs. 1 - 3 gilt sinngemäß.

## § 11 Adjustmentgebühren Kassamarkt

Adjustmentgebühren Kassamarkt		
Adjustments	Gebühr	Berechnungsbasis
Änderung Kassageschäft in XETRA®	5,00 EUR	pro Änderung und Geschäft
Storno Kassageschäft in XETRA® durch WBAG mit Ausnahme von Geschäften in Zertifikaten und Options-scheinen	100,00 EUR	pro auslösende Order
Storno Zertifikate- und Opti- ons-scheingeschäft in XE- TRA® durch WBAG	30,00 EUR	pro auslösende Order
Manuelle Ordererfassung durch WBAG	5,00 EUR	pro Order
Manuelle Orderlöschung durch WBAG	0,00 EUR	pro Order

Die Adjustmentgebühren am Kassamarkt werden bei Geschäftsänderungen, Stornierungen oder ma-  
nuellen Eingaben von Geschäften nach der obigen Aufstellung berechnet. Sie sind von dem, die Än-  
derung auslösenden Handelsteilnehmer, zu erlegen.

## § 12 Kassamarkt Regelungen für Market Maker, Specialists und Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „direct market“ und „direct market plus“

- Ein Market Maker, MiFID Market Maker bzw. Specialist kommt seiner Verpflichtung nach, wenn er im  
zurückliegenden Kalendermonat (Beobachtungszeitraum) die vom Börseunternehmen festgelegte  
Quotierungsverpflichtung in dem betreffenden Titel erfüllt. Hinsichtlich der Quotierungsverpflichtung  
für MiFID Market Maker orientiert sich das Börseunternehmen dabei an den Vorgaben der Richtlinie  
2014/65/EU (MiFID II)<sup>2</sup> samt bezughabender Delegierter Verordnung (EU) 2017/5783. Bei Beendi-  
gung einer Market Maker-Verpflichtung werden bei Nichterfüllung der Market Maker-Verpflichtung bis  
zum Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche, in dem betreffenden Wertpapier getätigten Geschäfte, die  
in den letzten drei Monaten vor Beendigung der Market Maker-Verpflichtung über das Market Maker-  
Account durchgeführt wurden, mit den Principal-Gebühren des entsprechenden Segments, im Prime  
Market mit den höchsten Principal-Gebühren (vgl. § 9 Abs. 9) rückverrechnet und vom Börseunter-  
nehmen eingehoben.

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/578 der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen  
Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zur Angabe von Anforderungen  
an Market-Making-Vereinbarungen und -Systeme



2. Bei Beendigung einer Specialist-Verpflichtung werden bei Nichteinhaltung der Specialist-Verpflichtung bis zum Ablauf der mit dem Börseunternehmen vereinbarten Kündigungsfrist sämtliche, in dem betreffenden Aktientitel getätigten Geschäfte, die in den letzten drei Monaten vor Beendigung der Specialist-Verpflichtung über das Specialist-Account durchgeführt wurden mit den höchsten Principal-Gebühren (vgl. § 9 Abs. 9) rückverrechnet und vom Börseunternehmen eingehoben.
3. Ein Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „direct market“ und „direct market plus“ bzw. Anleihen im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion kommt seiner Verpflichtung nach, wenn er im zurückliegenden Kalendermonat (Beobachtungszeitraum) die vom Börseunternehmen festgelegte Quotierungsverpflichtung in dem betreffenden Titel erfüllt. Bei Beendigung einer Verpflichtung zur Betreuung von Wertpapieren im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „direct market“ oder „direct market plus“ werden bei Nichterfüllung der Verpflichtung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche, in dem betreffenden Wertpapier getätigten Geschäfte, die in den letzten drei Monaten vor Beendigung der Verpflichtung zur Betreuung im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „direct market“ und „direct market plus“ über das Betreuer-Account durchgeführt wurden, mit Principal-Gebühren rückverrechnet und vom Börseunternehmen eingehoben. Genannte Regelung gilt auch für Anleihen im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion.
4. Erfüllt ein Specialist seine Verpflichtung, erhält er für Geschäfte an denen er beteiligt ist, ausgenommen jedoch Geschäfte, die auf Grund von Aufträgen mit den Ausführungsbedingungen „Fill-or-kill“ oder „Immediate-or-cancel“ zustande gekommen sind, vom Börseunternehmen eine Beteiligung an den Nettoeinnahmen aus Agent- und Principal- Transaktionsgebühren gemäß § 9 des zurückliegenden Kalendermonats in dem jeweiligen Instrument.
5. Die Höhe der Beteiligung wird zu Beginn des auf den Beobachtungszeitraum nachfolgenden Kalendermonats berechnet. Dazu wird das einfach gezählte Geldvolumen der Specialist-Geschäfte im Fortlaufenden Handel gegen Agent- oder Principal Geschäfte bestimmt. Die Höhe der Beteiligung errechnet sich aufgrund des folgenden Beteiligungsschlüssels:

<b>Beteiligungsschlüssel Specialist Kassamarkt</b>		
<b>Gruppe</b>	<b>Beteiligung</b>	<b>Basis</b>
Aktien des ATX five	1 bp	Einfach gezähltes Geldvolumen im Fortlaufenden Handel, sofern Specialist und gebührenpflichtige Agent- oder Principal-Gegenseite am Geschäft beteiligt sind
Restliche Aktien des ATX	3 bp	
Aktien des restlichen Prime Market	5 bp	

Stichtag für die Gruppenzugehörigkeit des Instruments ist jeweils der erste Börsetag des Beobachtungsmonats.

6. In Sondersituationen kann das Börseunternehmen von einer Rückverrechnung der Transaktionsgebühren gemäß Abs. 1, 2 oder 3 absehen.

## **§ 13 Fälligkeit und Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren Kassamarkt**

1. Die Transaktions- und Adjustmentgebühren für Geschäfte am Kassamarkt (§§ 9,11) und für OTC-Geschäfte (§ 10) sind am Erfüllungstag des Geschäftes laut den Abwicklungsbedingungen fällig. Die



Gebühren verstehen sich zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit unecht steuerbefreit oder nicht steuerbar bei ausländischen Leistungsempfängern).

2. Der Abwicklungsstelle ist hierzu eine Lastschriftermächtigung für ein Girokonto des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers einzuräumen. Für die Erlegung der Transaktionsgebühren von mittelbaren Abwicklungsteilnehmern ist der betreffende General Clearer verantwortlich.
3. Bei nicht zeitgerechter Erlegung der Administrativen Gebühren Kassamarkt (§ 1, § 7 Abs. 1) und der Transaktionsgebühren Kassamarkt (§§ 9–12) bzw. bei Unterdeckung des Girokontos ist die Wiener Börse AG berechtigt, den Teilnehmer vom Handel auszuschließen und ein Börsenausschlussverfahren einzuleiten. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der administrativen und der transaktionsorientierten Gebühren werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Fälligkeit verrechnet.
4. Die vorläufigen Transaktionsgebühren betreffend Specialist Geschäfte und Geschäfte von Market Makern im Marktsegment „global market“, Market Makern von Anleihen gemäß § 3 Abs. 2 lit. e) sowie Market Makern von Investmentfonds gemäß § 3 Abs. 4 lit. b), die jeweils den Antrag zur Einbeziehung in den Dritten Markt (MTF) und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel gestellt haben (vgl. § 9 Abs. 11 erster Satz), sowie von allen weiteren Market Makern im Marktsegment „global market“, wenn die Antragstellung auf Einbeziehung in den Dritten Markt (MTF) und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel mit Zustimmung des Emittenten erfolgte (vgl. § 9 Abs. 11 zweiter Satz) werden zunächst am Tag des jeweiligen Geschäftsvorfalles auf Grundlage der jeweiligen Market Maker Gebühr berechnet und sind entsprechend Abs. 1 zur Zahlung fällig.
5. Kommt ein Specialist während des Beobachtungszeitraumes der von ihm in einem Instrument übernommenen Specialist Verpflichtung nach (vgl. § 12 Abs. 2), werden die für die Specialist Geschäfte vorläufig verrechneten Transaktionsgebühren in dem jeweiligen Instrument am fünften Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und am siebenten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats, mit Ausnahme der variablen Auktionsgebühr, refundiert.
6. Die sich gemäß § 12 ergebende Beteiligung für Specialists wird am fünften Börsetag des auf den Beobachtungszeitraum nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und dem Girokonto des Mitglieds am siebenten Börsetag des nachfolgenden Kalendermonats gutgeschrieben.
7. Kommen Market Maker im Marktsegment „global market“, Market Maker von Anleihen gemäß § 3 Abs. 2 lit. e) sowie Market Maker von Investmentfonds gemäß § 3 Abs. 4 lit. b), die jeweils den Antrag zur Einbeziehung in den Dritten Markt (MTF) und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel gestellt haben, während des Beobachtungszeitraumes der von ihnen in einem Instrument übernommenen Market Maker Verpflichtung nach, werden die für die Market Maker Geschäfte vorläufig verrechneten Transaktionsgebühren in dem jeweiligen Instrument am fünften Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und am siebenten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats refundiert. Erfolgt im Marktsegment „global market“ die Antragstellung auf Einbeziehung in den Dritten Markt (MTF) und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel mit Zustimmung des Emittenten, werden für Geschäfte weiterer Market Maker, bei Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung, die vorläufig verrechneten Transaktionsgebühren in dem jeweiligen Instrument am fünften Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und am siebenten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats bis auf die in § 9 Abs. 11 zweiter Satz festgelegten Transaktionsgebühren, mit Ausnahme der variablen Auktionsgebühr, refundiert.
8. Kommt ein Market Maker bzw. Specialist seiner Verpflichtung nicht nach (vgl. § 12 Abs. 1 und 2), wird dies am fünften Handelstag des auf den Beobachtungszeitraum nachfolgenden Kalendermonats be-

kannt gegeben und die Principal Gebühren (vgl. § 9 Abs. 5) am siebenten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats verrechnet.

9. Kommt ein Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „direct market“ bzw. „direct market plus“ bzw. Anleihen im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion seiner Verpflichtung nicht nach (vgl. § 12 Abs. 3), wird dies am fünften Handelstag des auf den Beobachtungszeitraum nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und die Principal Gebühren (vgl. § 9 Abs. 10 und 12) am siebenten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats verrechnet.
10. Kommt ein MiFID Market Maker in einer angespannten Marktbedingung während des Beobachtungszeitraumes der von ihm in einem Instrument übernommenen MiFID Market Maker Verpflichtung nach (vgl. § 12 Abs. 1), werden die für die MiFID Market Maker Geschäfte vorläufig verrechneten Transaktionsgebühren in dem jeweiligen Instrument am fünften Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und am siebenten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats refundiert.
11. Gebühren für exzessive Systemnutzung gemäß § 13a werden am siebten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats in Rechnung gestellt. Das Börseunternehmen kann im begründeten Fall von einer Einhebung der Gebühr absehen.

### **§ 13a Exzessive Systemnutzung**

1. Für Order-/Quote-Transaktionen (Einstellung, Änderung, Löschung) wird grundsätzlich keine Gebühr in Rechnung gestellt. Jedoch werden bei Überschreitung eines pro Segment definierten Grenzwertes von Transaktionen pro Tag und ISIN (Order/Trade Ratio) 0,01 Euro pro Transaktion in Rechnung gestellt.
2. Die Grenzwerte der Transaktionen je Handelsteilnehmer, ISIN und Tag (Number based Order/Trade Ratio) orientieren sich am Transaktionsverhalten der Handelsteilnehmer und werden von der Wiener Börse halbjährlich überprüft, gegebenenfalls aktualisiert und veröffentlicht.

### **§§ 14 bis 22 entfallen**

## Teil 2: Gebühren der Warenbörse allgemein

### A. Administrative Gebühren

#### § 23 Administrative Gebühren für die Mitglieder der Warenbörse

1. Die Gebühren für die Mitgliedschaft bei der Warenbörse betragen – mit Ausnahme für Mitglieder, die ausschließlich am Handel mit und an der Abwicklung von elektrischen Energieprodukten teilnehmen - einmalig 200 EUR (Beitrittsgebühr) und in den folgenden Jahren 100 EUR pro angefangenen Kalenderjahr (Mitliedsgebühr).
2. Die Jahresgebühren für das „Kursblatt der Warenbörse für Holzwaren“ betragen pro Kalenderjahr 7,50 EUR.
3. Bei Versand werden die anfallenden Portokosten jeweils zusätzlich berechnet. Abonnements können nur zum 30. Juni und 31. Dezember mit einer Kündigungsfrist von einem Monat aufgekündigt werden.

#### § 24 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren Warenbörse

1. Die Gebühren gemäß § 23 verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und sind mit Rechnungslegung zu entrichten.
2. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der Administrativen Gebühren Warenbörse (§ 23) zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Fälligkeit verrechnet.



## Teil 3: Gebühren im EXAA-Markt der Warenbörse

Sämtliche Gebühren gemäß Teil 3 dieser Gebührenordnung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Handel mit und an der Abwicklung von Elektrischen Energieprodukten sowie mit der finanziellen Abwicklung der Geschäfte werden über die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge „EXAA“ genannt), Wien, erhoben.

### A. Administrative Gebühren im EXAA-Markt

#### § 25 Gebühren für die Teilnahme am Handel mit und an der Abwicklung von Elektrischen Energieprodukten

Teilnahme am EXAA-Markt für elektrische Energieprodukte			
Als	Beitrittsgebühr	Geschäftsgebühr	
		Basis	höchst
Standardteilnehmer, Non Clearing Member	10.000 EUR	25 EUR / GWh	
		10.000 EUR	15.000 EUR
Broker	6.000 EUR	6.000 EUR	
Brokerekunde	6.000 EUR	2.400 EUR	
Agent Clearing Member	0 EUR	0 EUR	

EXAA Tabelle 1

1. Jeder Teilnehmer am EXAA-Markt hat bei Teilnahme am Handel und an der finanziellen Abwicklung die jeweiligen einmaligen Beitrittsgebühren und die jährlichen Geschäftsgebühren an die EXAA zu bezahlen. Die Gebühren der Non Clearing Members werden vom vertraglich verbundenen Agent Clearing Member eingezogen.
2. Die Beitrittsgebühren werden bei Abgabe des Teilnahmeantrages zur Zahlung fällig.
3. Die Beitrittsgebühr zum Kassamarkt für elektrische Energieprodukte beinhaltet die Einrichtung folgender Handelskonten:
  - 1 Konto für den Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft in der österreichischen Gebotszone,
  - 1 Konto für den Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom in der österreichischen Gebotszone,
  - 1 Konto für den Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft in einer der deutschen Regelzonen,
  - 1 Konto für den Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom in einer der deutschen Regelzonen und
  - 1 Konto für die Abgabe von Orders der Ordervariante Spread im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft.



4. Die jährlichen Geschäftsgebühren werden grundsätzlich nach Kalenderjahren im Vorhinein abgerechnet, wobei die jährlichen Geschäftsgebühren für Teilnehmer am EXAA-Markt, die während des Jahres die Teilnahmeberechtigung erwerben, nach ganzen (verbleibenden) Kalendermonaten anteilig berechnet werden. Die jährlichen Geschäftsgebühren werden erstmals bei Abgabe des Teilnahmeantrages fällig.
5. In der Folge werden die jährlichen Geschäftsgebühren jeweils zum Jahresbeginn fällig. Die umsatzabhängige Komponente der jährlichen Geschäftsgebühr beim Handel mit Kassaprodukten elektrische Energie unbekannter Herkunft wird dem Teilnehmer dabei für das zurückliegende Kalenderjahr (oder bei seinem Ausscheiden für den noch nicht abgerechneten Zeitraum) nachträglich verrechnet.
6. Die jährlichen Geschäftsgebühren bei Teilnahme am Handel mit Kassaprodukten elektrische Energie betragen 10.000 EUR; bei Teilnahme am Handel mit Kassaprodukten elektrische Energie unbekannter Herkunft zuzüglich 25 EUR pro im Kalenderjahr angefangener gehandelter Gigawattstunde [GWh], wobei die jährlichen Geschäftsgebühren gesamt mit maximal 15.000 EUR begrenzt sind. Vom Agent Clearing Member werden die jährlichen Geschäftsgebühren für die vertraglich mit ihm verbundenen Non Clearing Members sowie seine eigene Geschäftsgebühr eingezogen.
7. Wenn ein Brokercunde eine Strommenge von mehr als 50 GWh pro Kalenderjahr überschreitet (Kauf und Verkauf) wird der Differenzbetrag der Geschäftsgebühr vom Brokercunden zur Basisgeschäftsgebühr des Standardteilnehmers zu diesem Zeitpunkt verrechnet und eingezogen. In diesem Fall wird die variable Geschäftsgebühr dem Brokercunden entsprechend der Regelung für Standardteilnehmer entsprechend verrechnet und eingezogen.
8. Wenn der Broker einen Brokercunden bedient so beträgt die Geschäftsgebühr 6.000 EUR. Für registrierte Broker – ohne Brokercunden – soll eine reduzierte Geschäftsgebühr von 500 EUR pro Kalenderjahr verrechnet werden. Sollte der Broker mit der reduzierten Geschäftsgebühr während des Jahres wieder einen Brokercunden bedienen, so werden die verbleibenden 5.500 EUR aliquot nachverrechnet.
9. Die Teilnahme kann auf den Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom beschränkt werden; hierbei entfällt die Einhebung der jährlichen Geschäftsgebühr.
10. Teilnehmer, die ausschließlich zur Teilnahme am Handel mit Kassaprodukten elektrische Energie Grünstrom dem Kassamarkt der EXAA beitreten, haben bis zum Ablauf eines Jahres ab Aufnahme des Handels mit Kassaprodukten elektrische Energie Grünstrom keine Beitrittsgebühr zu bezahlen.

## § 26 Sonstige Administrative Gebühren am EXAA-Markt

1. Die Gebühren für die Börsebesucher im Handel mit elektrischen Energieprodukten (Händler im EXAA-Markt) betragen pro Kalenderjahr für Angestellte von Börsemitgliedern 100 EUR. Börsemitglieder sowie Mitglieder der Geschäftsleitung eines Börsemitgliedes sind, soweit sie nicht selbst aktiv handeln, von der Besuchergebühr befreit.
2. Die Gebühr für die Bereitstellung der Zwei-Faktor-Authentifizierung für die zum Handel berechtigten und im System registrierten Börsebesucher eines Teilnehmers am Handel mit elektrischen Energieprodukten beträgt:



Zwei-Faktor Authentifizierung	Gebühr pro Kalenderjahr
Hardware-Token	150 EUR
SMS-Token	100 EUR
E-Mail Token	80 EUR

EXAA Tabelle 2

3. Die Gebühren für die Ablegung von Börseprüfungen für den Handel mit elektrischen Energieprodukten betragen pro EXAA-Prüfung (EXAA Market Trading Exam) 200 EUR.
4. Teilnehmer, die weitere als die gemäß § 25 Abs. 3 eingerichteten Handelskonten unterhalten wollen, können zusätzliche Handelskonten durch die EXAA einrichten lassen. Die Gebühr für jedes zusätzliche Handelskonto beträgt 1.200 EUR im Jahr.
5. Für Teilnehmer, die eine Market Maker oder Spread Market Maker Verpflichtung in einem Produkt im EXAA-Markt übernehmen, wird jeweils ein dediziertes Market Maker oder Spread Market Maker Konto im Handelssystem eingerichtet, für welches keine Kontogebühren nach Abs. 4 verrechnet werden.
6. Agent Clearing Member haben für jedes durch sie geclearte Non Clearing Member eine Gebühr von 50 EUR pro Monat zu entrichten. Die Gebühr wird zu Jahresbeginn verrechnet und eingezogen. Werden Non Clearing Member unterjährig mit dem Agent Clearing Member verbunden wird die Gebühr für die restlichen Monate des Jahres mit der Aufnahme des Non Clearing Members verrechnet und eingezogen.

## § 27 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren EXAA-Markt

1. Die Administrativen Gebühren sind grundsätzlich binnen eines Monats nach Vorschreibung durch die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG, Wien, ohne Abzug zur Zahlung durch den Teilnehmer am EXAA-Markt fällig und werden im Rahmen des Lastschriftverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der „Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie“ vom Teilnehmer eingezogen.
2. Die Gebühren gemäß §§ 25 und 26 verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
3. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der Administrativen Gebühren gemäß §§ 25 und 26 zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Fälligkeit verrechnet. Die Verrechnung allfälliger Mahnspesen erfolgt entsprechend der gesetzlichen Anordnung gemäß § 458 UGB.
4. Die Gebühren gemäß §§ 25 und 26, welche durch die mit einem Agent Clearing Member vertraglich verbundenen Non Clearing Members anfallen, werden vom Agent Clearing Member eingezogen. Das Agent Clearing Member haftet für die durch das Non Clearing Member verursachten Gebühren.

## B. Transaktionsorientierte Gebühren im EXAA-Markt

### § 28 Transaktionsgebühren im EXAA-Markt

Transaktionsgebühren Elektrische Energie			
Segment	Teilnehmer	Variabel	mindest
Kassaprodukte	Kundenhandel	0,075 EUR/MWh	
	Eigenhandel	0,075 EUR/MWh	
	Liquidity Provider	vgl. § 30 Abs. 1 ff	480 MWh/Tag
	Market Maker	0,025 EUR/MWh	
	Sponsor	vgl. § 30 Abs. 7 ff	
	Broker	--	
	Brokerekunde	0,075 EUR/MWh	

EXAA Tabelle 3

Transaktionsgebühren Ordervariante Spread		
Segment	Teilnehmer	Variabel
Kassaprodukte	Kundenhandel	0,0375 EUR/MWh
	Eigenhandel	0,0375 EUR/MWh
	Spread Market Maker	0,0125 EUR/MWh
	Broker	--
	Brokerekunde	0,0375 EUR/MWh

EXAA Tabelle 4

1. Die EXAA erhebt von den Handelsteilnehmern im EXAA-Markt jeweils obenstehende Gebühren für jedes Geschäft (auf beiden Seiten), das nach dem Matching auf ein Handels- bzw. Abwicklungskonto eines Teilnehmers gebucht wird.
2. Die Basis zur Berechnung der variablen Transaktionsgebühren von Geschäften im EXAA-Markt für elektrische Energieprodukte bildet das pro Geschäft und Seite umgesetzte Volumen an Megawattstunden [MWh].
3. Die Transaktionsgebühren für Marktbetreuer (Liquidity Provider, Market Maker und Sponsoren) gelten nur bei Einhaltung der entsprechenden Liquidity Provider, Market Maker oder Sponsoren Verpflichtung. Ein Teilnehmer kann sich pro Handelskonto jeweils nur für eine Art Marktbetreuung verpflichten. Für Liquidity Provider gelten die Gebühren nur für das vereinbarte Umsatzvolumen. Für eventuell darüber hinaus gehende Umsätze wird keine Refundierung gemäß § 30 Abs. 3 gewährt. Für Sponsoren wird der Bonus pro Jahr, welcher der Vertragsmenge entspricht, rückerstattet, sofern die vertragliche Jahresmenge erreicht wird. Sollte das gehandelte Jahresvolumen eine der höheren Stufengrenzen erreichen, wird der Bonus der gewählten Vertragsmenge auch für das zusätzliche Volumen der erreichten Stufe rückerstattet. Eine Änderung des Basisvolumens ist im Folgejahr möglich.

4. Einem Liquidity Provider oder Market Maker oder Sponsor werden zunächst die jeweiligen Eigenhandels- bzw. Standardteilnehmergebühren des betreffenden EXAA-Marktes gemäß § 28 verrechnet.
5. Bei Ausführungen durch Abgabe von Orders der Ordervariante Spread für Kassaprodukte für elektrische Energie unbekannter Herkunft werden die oben angeführten Transaktionsgebühren (EXAA Tabelle 4) für die gesamte aus diesem Handelsgeschäft resultierende Energie (Kauf- und Verkaufsmenge) verrechnet.
6. Jenen Teilnehmern am EXAA-Markt, die bei Aufnahme des Handels in einem neuen Handelsgegenstand ab dem ersten Handelstag am Handel teilnehmen, werden im Kalendermonat der Aufnahme des Handels in dem betreffenden Handelsgegenstand keine Transaktionsgebühren gemäß § 28 verrechnet (Fee Holidays für First Movers), sofern dies vom Vorstand der EXAA rechtzeitig beschlossen und offiziell kommuniziert wird.

## **§ 29 Gebühren für verspätete Zahlungen im EXAA-Markt**

1. Im Falle der ausbleibenden Reaktion eines Teilnehmers auf einen vorhersehbaren Unconditional Margin Call (z.B. durch einen vorangegangenen Conditional Margin Call) werden 500 EUR verrechnet.
2. Im Falle einer Rücklastschrift aufgrund fehlender Kontodeckung werden 500 EUR verrechnet.

## **§ 30 Regelungen für Marktbetreuer im EXAA-Markt**

Börsemitglieder können die besondere Betreuung von Handelsgegenständen im EXAA-Markt für elektrische Energieprodukte durch den Abschluss einer Verpflichtung als Liquidity Provider (Abs. 1 ff), als Market Maker (Abs. 4 ff) oder als Sponsor (Abs. 7 ff) in dem betreffenden Produkt übernehmen.

1. Ein Liquidity Provider im EXAA-Markt erfüllt seine Funktion, wenn er in einem Beobachtungszeitraum tatsächlich ein bestimmtes im Vorhinein in der Liquidity Provider Verpflichtung mit der EXAA vereinbartes Umsatzvolumen im Eigenhandel umsetzt.
2. Im Handel mit elektrischen Energieprodukten ist der Beobachtungszeitraum ein Kalendermonat. Innerhalb dieses Zeitraumes darf der effektive Eigenhandels-Tagesumsatz des Liquidity Providers nur an höchstens 8 einzelnen Liefertagen unter dem vereinbarten durchschnittlichen Mindest-Tagesumsatz liegen.
3. Die EXAA refundiert denjenigen Liquidity Providern, die ihre jeweilige Verpflichtung erfüllen, 25% ihrer während des Beobachtungszeitraumes angefallenen Eigenhandels- bzw. Standardteilnehmergebühren für das vereinbarte tägliche Umsatzvolumen.
4. Ein Market Maker bzw. Spread Market Maker in einem Handelsprodukt im EXAA-Markt schließt eine Market Maker bzw. Spread Market Maker Vereinbarung mit der EXAA ab, in der er sich verpflichtet, während der gesamten Börsezeit im gemäß Abs. 2 festgelegten Beobachtungszeitraum seinen Quotierungsverpflichtungen nachzukommen, Quotes für die Nachfrage- und Angebotsseite zu stellen und zu diesen Geschäfte anzubieten.
5. Die verbindlich einzugebenden Limit Buy und Sell Preise sind sowohl für die Angebots- als auch für die Nachfrageseite für eine bestimmte Mindestmenge (Minimum Size) pro Produkt und unter Einhaltung einer höchstzulässigen Preisspanne (höchst zulässiger Bid/Offer Spread) zu stellen. Ein Market Maker bzw. Spread Market Maker für elektrische Energieprodukte darf an höchstens 3 Liefertagen im Beobachtungszeitraum seine Market Maker bzw. Spread Market Maker Verpflichtung unterschreiten.

6. Der entsprechende, bei Einhaltung der Liquidity Provider oder Market Maker bzw. Spread Market Maker Verpflichtung, an den Marktbetreuer zu refundierende Betrag wird nach Ablauf des Beobachtungszeitraums von der EXAA berechnet und spätestens innerhalb des folgenden Kalendermonats dem Marktbetreuer im Sinne des § 11 Abs. 3 der „Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie“ gutgeschrieben.
7. Ein Sponsor im EXAA-Markt schließt eine Sponsor Vereinbarung mit der EXAA ab, in der er sich verpflichtet ein bestimmtes Mindest-Umsatzvolumen (Basisvolumen) als Teilnehmer im EXAA-Markt für elektrische Energieprodukte innerhalb eines Jahres (Beobachtungszeitraum) umzusetzen. Wird das vereinbarte Basisvolumen erreicht, wird ihm von der EXAA ein Bonus für das vereinbarte Basisvolumen gemäß untenstehender Staffelung und § 28 Abs. 3 refundiert.

<b>Sponsorship Staffel Elektrische Energie</b>	
<b>Basisvolumen [GWh]</b>	<b>Bonus [EUR / MWh]</b>
≥ 200	0,0095
≥ 300	0,01
≥ 500	0,011
≥ 750	0,0115
≥ 1.000	0,012
≥ 1.250	0,0125
≥ 1.500	0,013

EXAA Tabelle 5

Bei Sponsorship in Bezug auf Konten für Orders der Ordervariante Spread bezieht sich das Basisvolumen (EXAA Tabelle 5) auf die Summe aus resultierender Kauf- und Verkaufsmenge und die Refundierung (Bonus) erfolgt für die Hälfte davon.

8. Der entsprechende Betrag wird bei Einhaltung der Sponsorverpflichtung nach Ablauf der 12 Monate von der EXAA berechnet und dem Sponsor bekannt gegeben.

### **§ 31 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Transaktionsorientierten Gebühren im EXAA-Markt**

1. Die Transaktionsgebühren und Gebühren für verspätete Zahlungen gemäß §§ 28 - 29 zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer werden am Tag des jeweiligen Geschäftsvorfalles berechnet und sind gemäß § 9 Abs. 1 der „Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie“ am zweiten Börsetag, der auf den Tag des Geschäftsvorfalles folgt, bis 10.00 Uhr MEZ zur Zahlung fällig.
2. Die Gebühren gemäß §§ 28 - 29 verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
3. Die Transaktionsgebühren und Gebühren für verspätete Zahlungen gemäß §§ 28 - 29 zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer, welche durch die mit einem Agent Clearing Member vertraglich verbundenen Non Clearing Members anfallen, werden vom Agent Clearing Member eingezogen. Der Agent Clearing Member haftet für die durch den Non Clearing Member verursachten Gebühren.



4. Kommt ein Liquidity Provider oder Market Maker oder Sponsor während des betreffenden Beobachtungszeitraumes der von ihm übernommenen Verpflichtung nach, wird der gemäß § 30 Abs. 6 oder 8 berechnete Betrag dem Marktbetreuer am fünften Börsetag des nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und ihm am achten Börsetag gutgeschrieben.
5. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren gemäß §§ 28 - 29 zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Fälligkeit verrechnet. Die Verrechnung allfälliger Mahnspesen erfolgt entsprechend der gesetzlichen Anordnung gemäß § 458 UGB.



## Teil 4: Gebühren bei der Abwicklung über die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH ("CCP.A")

Jedes Mitglied der Wiener Börse als Wertpapierbörse hat an die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH im Zusammenhang mit der Abwicklung der am Kassamarkt der Wiener Börse als Wertpapierbörse und der am Dritten Markt als MTF abgeschlossenen Geschäfte Gebühren gemäß der Gebührenordnung der CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH, siehe: <http://www.ccpa.at> zu entrichten.



## Teil 5: Generell

Die Vorschriften der §§ 9 Abs. 1, Abs. 2, 10 Abs. 1, Abs. 2 sowie 12 des E-Commerce-Gesetzes werden im Verhältnis zwischen den Börsemitgliedern einerseits und dem Börseunternehmen und EXAA andererseits abbedungen, um den Erfordernissen eines raschen und effektiven Börsehandels unter Unternehmern im Sinne des KSchG entsprechen zu können.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 98 vom 17. Jänner 2019.